Kremerskothen: Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht

Erzieherisch fragwürdig

Seit 1990, seit dem 1. Änderungsgesetz zum JGG können im Jugendstrafrecht neben Arbeitsweisungen als sogenannte Erziehungsmaßregeln auch Arbeitsauflagen als sogenannte Zuchtmittel verhängt werden. Es drängt sich einmal die Frage auf, ob und wie zwischen diesen Sanktionsarten theoretisch unterschieden werden kann und zum anderen die Frage, ob und wie die Gesetzesänderung das Sanktionsverhalten der Justiz verändert hat. Diesen Fragen geht die Dissertation von Heike Kremerskothen »Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht« aus dem Jahre 2001 nach.

Im Rahmen eines Überblicks über die historische Entwicklung des Jugendstrafrechts wird kurz die Entscheidung für diese Doppelsanktion beleuchtet. Die Begründung lautete, es bestehe ein praktisches Bedürfnis, da erzieherische Ansprüche – Behebung einer negativen Einstellung zur Arbeit – vielfach nicht begründet werden könnten. Dementsprechend wurde die neue Sanktionsart von der Praxis angenommen: im Jahre 1991 wurden bei 72.728 Verurteilten 10.568 Arbeitsauflagen = 14,5 %, im Jahre 1998 bei 92.001 Verurteilten 33.376 Arbeitsauflagen = 36,3 % angeordnet (die Zahlen beziehen sich auf die »alten« Bundesländer, da nach wie vor die »neuen« Bundesländer in der Verurteiltenstatistik des Statistischen Bundesamts nicht aufgenommen sind). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Erziehungsmaßregeln, die nicht differenziert ausgewiesen werden, seit 1990 deutlich zurückgegangen sind. So betrug der Anteil der Erziehungsmaßregeln, soweit sie allein, d.h. nicht neben anderen Sanktionen angeordnet wurden, im Jahre 1990 19,4 %, im Jahre 1998 nur noch 7,1 %. Dieser deutliche Rückgang ist gerade auf die Verlagerung der Arbeitsleistung in die Zuchtmittelkategorie zurückzuführen.

Es folgt eine Abhandlung über die rechtstheoretische Unterscheidung zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen. Das überzeugende Ergebnis lautet, »dass kein Abgrenzungsansatz zu einem überzeugenden Ergebnis bzw. einer zufriedenstellenden Trennung von Arbeitsauflagen und Arbeitsweisungen führt«. Und: »Deutlich wird jedoch bei den meisten Abgrenzungsansätzen, dass sowohl die Arbeitsweisungen als auch die Arbeitsauflagen das gemeinsame Ziel verfolgen, den Täter von weiteren Straftaten in der Zukunft abzuhalten.« (S. 57, 58)

Es schließt sich eine empirische Untersuchung an, die im Wege einer Aktenanalyse (270) und durch Befragungen von Richtern, Staatsanwälten, der Jugendgerichtshilfe sowie gemeinnützigen Institutionen im Rhein-Neckar-Kreis durchgeführt wurde. Ziel der Untersuchung war, empirisch zu klären, ob trotz der theoretischen Unmöglichkeit in der Praxis zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen unterschieden wird. Die Aktenuntersuchung erstreckte sich auf das Jahr 1996. Erwähnenswert ist, dass zwar alle in diesem Kreis tätigen Jugendrichter (8) sich der Befragung gestellt haben, von den insgesamt acht Staatsanwälten aber nur drei, hiervon zwei auf Anordnung des Abteilungsleiters (S. 73). Die empirische Untersuchung bestätigt das theoretisch gefundene Ergebnis. In 45 % der Aktenfälle wurde von den Richtern und Staatsanwälten nicht einmal theoretisch zwischen Arbeitsweisung und Arbeitsauflage unterschieden, sondern eine neutrale Formulierung gewählt. In den Urteilen wurde sogar zu 73 % mit der Formulierung »Gemeinnützige Arbeit« nicht zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen differenziert. Soweit unterschieden wurde, war für diese Entscheidung weder die ausgeübte Tätigkeit des Beschuldigten/Angeklagten noch die Einstellung zur Arbeit und Schule ausschlaggebend. Auch hinsichtlich der durchschnittlichen Stundenzahl ergaben sich nur unwesentliche Unterschiede: Bei Arbeitsleistungen betrug die Stundenzahl im Durchschnitt 32,5, bei Arbeitsauflagen im Durchschnitt 31,8, wobei die Schadenshöhe der Straftaten statistisch auf die Dauer keine Auswirkungen hatte. Ebenso wichtig wie diese Hauptergebnisse sind einige Nebenergebnisse der Untersuchung. So wird auch in dieser Arbeit das Problem der Verfahrensdauer gerade in Jugendstrafsachen bestätigt (s. hierzu Ostendorf, in: Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages, hrsg. von der DVJJ, 1999, S. 575 ff.). Von der Begehung der Tat bis zur Verfahrensbeendigung (mit Einschluss der Vollstreckung) dauert es nach dieser Untersuchung bei Arbeitsweisungen 34,1 Wochen und bei Arbeitsauflagen sogar 52,9 Wochen, von der ersten behördlichen Kenntnis der Tat bis zur Verfahrensbeendigung bei Arbeitsweisungen 31,3 und bei Arbeitsauflagen 45,4 Wochen. Ebenso wichtig ist das bereits angedeutete Ergebnis, dass Tenor der Entscheidung und Registereintrag in mehr als ¾ der Fälle nicht übereinstimmten, wenn man die neutrale Tenorierung mit einbezieht. Die 5,4 % Tenorierungen als Arbeitsweisung wurden bis auf einen Fall registermäßig Arbeitsauflagen und die 21,6 % Tenorierungen als Arbeitsauflage wurden zu knapp 10 % richterliche Weisungen. Die Sanktionsforschung, die sich allein auf Eintragungen im Zentral- bzw. Erziehungsregister stützt, steht zumindest teilweise auf tönernen Füßen.

Die Befragung der Richter und Staatsanwälte sowie der Jugendgerichtshilfen hat keine übereinstimmenden Differenzierungen zwischen Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen ergeben. Überwiegend wird nicht differenziert. Richter und Staatsanwälte gewähren zudem der Jugendgerichtshilfe »freie Hand« bei der Umsetzung der jeweiligen Arbeitsmaßnahme. Hier wie bei den gemeinnützigen Einrichtungen, von denen Arbeitsmaßnahmen durchgeführt werden, wird nicht zwischen Weisungen und Auflagen unterschieden. Auch hier ist das Nebenergebnis wichtig, dass die Arbeitsmaßnahmen sowohl bei Durchführung von Seiten der Jugendgerichtshilfe als auch von anderen Institutionen ganz überwiegend (bei Institutionen zu 67,6 %) Reinigungs- und Aufräumarbeiten darstellen. Eine besondere erzieherische Beeinflussung oder gar eine erzieherische Betreuung während der Maßnahme findet nicht statt. Leider wurde auch in dieser Arbeit keine Befragung der betroffenen Jugendlichen durchgeführt. Auch wird die Verfassungskonformität von Arbeitsmaßnahmen mit Art. 12 Abs. 2 und 3 GG gerade im Hinblick auf die mehr als fraglichen erzieherischen Effekte allzu kategorisch begründet.

Im Ergebnis gibt die Arbeit erneut einen Anstoß, das Sanktionensystem des JGG zu reformieren, insbesondere die Sanktionskategorien »Erziehungsmaßregeln« und »Zuchtmittel« aufzugeben, und stattdessen ein hilfreicheres wie ehrlicheres Sanktionensystem zu formulieren, wie dies z. Zt. in einer 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ diskutiert wird.

Heribert Ostendorf

Heike Kremerskothen
Arbeitsweisungen und Arbeitsauflagen im Jugendstrafrecht / Differenzierungsansätze in der Theorie und der Praxis im Rhein-Neckar-Kreis
Centaurus Verlag
Herbolzheim 2001
267 Seiten, 27,92 €

https://doi.org/10.5771/0934-9200-2002-1-38
Generiert durch IP '13.59.69.53', am 09.06.2024, 21:33:59.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.